

Auszug aus der Satzung des Vereins Von-Busch-Hof „Konzertant“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Von-Busch-Hof „Konzertant“.
- Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt seit der Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verfolgung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 Abs. 2:

Zweck des Vereins ist die Förderung und Mitgestaltung des kulturellen Lebens in Freinsheim, vornehmlich im Bereich der klassischen Musik, insbesondere durch Veranstaltung einer Konzertreihe, in erster Linie mit Aufführungen in der Zehntscheune des Von-Busch-Hofs.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch den Tod des Mitgliedes.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied des Vereins darf dessen angebotene Leistungen soweit möglich in Anspruch nehmen.
- Ehrenmitglieder sind frei von Pflichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

- Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren *) erhoben.
- Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der künstlerische Beirat

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt.
- Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Mitglied des Vereins.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 12 Der Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu neun Personen. Diese stellen den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
- Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem/r 1. Vorsitzenden,
 - dem/r 2. Vorsitzenden,
 - dem/r Schatzmeister/in und
 - dem/r Schriftführer/in.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 15 Die Zuständigkeit des Vorstands

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 16 Der künstlerische Beirat

- Der künstlerische Beirat besteht aus bis zu drei Personen. Der künstlerische Beirat ist ein dauerhaft bestehendes Gremium mit beratender Funktion. Er wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen.
- Hauptaufgaben des künstlerischen Beirats sind:
 - Im Auftrag und in Abstimmung mit dem Vorstand erarbeitet der künstlerische Beirat einen Programm-Vorschlag für die kommende Konzertsaison.
 - Er hält Kontakt mit Musikern der laufenden Konzertsaison.

§ 17 Protokollieren der Beschlüsse

- Über die Entscheidungen von Mitgliederversammlungen und über Vorstandssitzungen ist jeweils ein Beschluss-Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

- Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.

§ 19 Kassenprüfung

- Zur Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren zwei Prüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 20 Auflösen des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Löst sich der Verein auf bzw. ändert sich der bisherige Zweck, so fällt das Vereinsvermögen auf Empfehlung des Vorstands einer ähnlichen, in Freinsheim tätigen, kulturellen Institution oder Einrichtung anheim, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

21 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.09.2010 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein wurde gegründet am 10.12.2002. Eintragung der Satzung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen, Registerblatt VR 10658, am 06.03.2012.

*) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.01.2013 ist die Erhebung von Aufnahmegebühren ab sofort ausgesetzt.